

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 7.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 7.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 7.30 – 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag 7.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 79

Donnerstag, 01.08.2024

Nummer 17

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf 2. Tektur zum Bauantrag Akz.: 40-963/2019 vom 11.09.2019 Umbau und Erweiterung zu einem Mehrfamilienhaus in Marktoberdorf, Hirschberger Straße 1, Gemarkung Marktoberdorf, Flurnummer(n) 2515/3 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 30.07.2024 (Gz.: 6024.01 - 648/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 256, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-648/24

Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden

Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:

Der Antrag auf Neubau einer viergruppigen Kinderkrippe/Garten plus Energiestandard in Frankenried in Mauerstetten, Gemarkung Frankenried, Flurnummer(n) 154 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 29.07.2024 (Gz.: 6024.01 - 78/24) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 30 Snd. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Es besteht Gebührenbefreiung nach Art. 4 Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 262, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ulrich Härle, Regierungsdirektor

Eapl.: 6024.01-78/24

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Zlatko Grcevic, Riederwies 112, 87659 Hopferau, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 01.08.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL AY375, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Verena Schmölz
Eapl.: 30-1420/OAL-AY375

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Ederaldo Lodetti, Füssener Straße 1 a, 87616 Marktoberdorf, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 22.07.2024, Aktenzeichen 30-1420/MOD LN2, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Nichtentrichtung der KFZ-Steuer, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Wiedemann
Eapl.: 30-1420/MOD-LN2

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Abdelmogoud Mohamed Rashad Mohamed, Füssener Straße 24, 87645 Schwangau, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 19.03.2024, Aktenzeichen 30-1420/OAL OQ766 wegen Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Fabian Wiedemann
Eapl.: OAL-OQ766

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Manuel Ostler, Hafenmarkt 4, 87600 Kaufbeuren, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts
Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.07.2024, Aktenzeichen 30-1420/MOD EM18, Vollzug der FZV, Grund der Anordnung: Änderung der Halterdaten, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.
Sarah Greiter
Eapl.: 30-1420/MOD-EM18

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pforzen, 87666 Pforzen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2024“

I. Aufgrund der Art. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Pforzen folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 418.153 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 56.890 €
ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 279.357,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 174 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.605,50 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Pforzen, den 19.07.2024

Schulverband Pforzen

Herbert Hofer, Schulverbandsvorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 17.07.2024, Az.: 10 9410.5, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pforzen, Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.5

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Hier: Herr Jürgen Stromereder, geb. am 23.01.1971 in Augsburg, zuletzt wohnhaft in A-6604 Höfen, Dorfstr. 1, z. Zt. Unbekanntes Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG), i.V.m. Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 25.07.2024, Aktenzeichen 42-1736.0/2_484/22 und 42-1736.0/2_429/23 wegen Erlass eines Bußgeldbescheides wegen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D 333, während der üblichen Dienststunden eingesehen

werden. Der o.g. Bescheid wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Andreas Zasche, Regierungsamtmann

Eapl.: 42-1736.0/2_484/22
42-1736.0/2_429/23

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG); Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 VwZVG
Bekanntmachung**

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Sabrina Fedorenko, geb. 30.12.2020. Mitteilung über den Übergang von Unterhaltsansprüchen auf den Freistaat Bayern gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz, Unterhaltspflichtiger: Viacheslav Fedorenko, geb. 17.09.1987, derzeit unbekanntes Aufenthalts. Das Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu vom 17.07.2024 an den Unterhaltspflichtigen kann beim Landratsamt Ostallgäu, Außenstelle Jugendamt in 87616 Marktoberdorf, Georg-Fischer-Straße 18, Zimmer J 004, Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mohr, Regierungsdirektor Eapl.: 21-UVG-434-F-10382

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Ostallgäu vom 01.09.2024 (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV -) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Begriffserklärungen

Leerfahrt ist die vom Fahrgast bestellte Anfahrt eines Taxis. Anfahrsstrecke ist dabei die Strecke der tatsächlichen Anfahrt, höchstens jedoch die Strecke vom nächsten behördlich genehmigten Taxistandplatz zum Abholort.

Abholort ist die Stelle, an der Fahrgäste einsteigen.

Abholfahrt ist die nach einer Leerfahrt durchgeführte Fahrt eines Taxis vom Abholort zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle, die zwischen dem Abholort und dem Taxistandplatz liegt.

Rundfahrt ist die Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen vom Taxistandplatz zu mindestens einem Fahrziel und dann zurück zum Taxistandplatz oder zu einer Stelle innerhalb eines Umkreises von 200 m (Luftlinie) um den Mittelpunkt des Taxistandplatzes.

Zielfahrt ist jede andere Fahrt eines Taxis mit Fahrgästen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Zielfahrt eine Leerfahrt vorausgeht oder nicht.

Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi auf einer Leer-, Abhol-, Rund- oder Zielfahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

§ 2 Geltungsbereich und Festsetzung der Beförderungsentgelte
(1) Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Gebiet des Landkreises Ostallgäu und der Stadt Kaufbeuren (Pflichtfahrgebiet).

(2) Als Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen, deren Unternehmer ihren Betriebssitz im Landkreis Ostallgäu haben, werden die in den 3 bis 7 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen festgesetzt. Sie werden von dem an jedem Taxi angebrachten, bei Fahrten einzuschaltenden Fahrpreisanzeiger angegeben, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

(3) Die Beförderungspflicht (S 22 PBefG) besteht gemäß S 47 Abs. 4 PBefG nur für Fahrten innerhalb des in Abs. 1 bestimmten Geltungsbereichs (Pflichtfahrgebiet).

(4) Vertraglich vereinbarte Fahrten mit Taxen, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und/oder einer alternativen Form des Liniensatzverkehrs durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten zu Pauschalpreisen als Linien-, Rufbus und/oder Anrufsammeltaxi) unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.

(5) Werden Taxen in der alternativen Form des Liniensatzverkehrs im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als Anrufsammeltaxi eingesetzt, so sind die Fahrzeuge durch eine Kennzeichnung mit dem Schriftzug „AST“ am oder im Fahrzeug sichtbar kenntlich zu machen.

§ 3 Beförderungsentgelte

(1) Für die Benutzung von Taxen werden, soweit sich nicht aus den 6 und 7 dieser Verordnung etwas anderes ergibt, Gebühren nach folgenden Tarifen berechnet:

Tarif I

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- | | |
|---|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 166,67 m | 4,90 € |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 166,67 m | 1,20 €
0,20 € |

Tarif II

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr:

- | | |
|--|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 80,00 m | 4,90 € |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 80,00 m | 2,50 €
0,20 € |

Tarif III

Bei Leer-, Abhol- und Rundfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:

- | | |
|---|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 153,85 m | 4,90 € |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 153,85 m | 1,30 €
0,20 € |

Tarif IV

Bei Zielfahrten ohne Rücksicht auf die Personenzahl in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr:

- | | |
|--|------------------|
| a) Mindestfahrpreis einschließlich Beförderungsentgelte für die erste Wegstrecke bis 74,07 m | 4,90 € |
| b) Der Kilometerpreis beträgt dies entspricht je 74,07 m | 2,70 €
0,20 € |

Tarif V

Bei Zielfahrten vom Bahnhof Füssen bis nach Hohenschwangau (Schlösser) ist ein Festpreis von 16,00 € zu berechnen.

(2) Die Umschaltung von Tagtarif / Nachttarif muss zu den genannten Zeiten automatisch erfolgen.

(3) Die Beförderungsentgelte nach den Tarifen I bis IV werden für die Strecke von Beginn der Fahrt bis zu der Stelle berechnet, an der der letzte Fahrgast aussteigt.

(4) Wird ein Taxi zu einer Abholfahrt bestellt, nach der Anfahrt dann aber nicht benützt, ist eine Gebühr nach Tarif I bzw. Tarif III in doppelter Höhe abzüglich der Mindestgebühr von 4,90 € zu berechnen.

§ 4 Wartezeiten (Zeittarif)

Der Zeitpreis wird während der Ausführung des Fahrauftrages sowie bei kunden- und/oder verkehrsbedingtem Unterschreiten der Umschaltgeschwindigkeit fällig. Er beträgt 38,00 € pro Stunde, dies entspricht 0,20 € pro 19 Sekunden.

§ 5 Zuschläge

Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer

zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- und Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) fällt ab dem 5. Fahrgang einmalig ein Zuschlag von 6,00 € an.

§ 6 Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet darf nur der Gesamtfahrpreis (einschließlich Zuschlag) gefordert werden, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird. Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger, die automatisch umschalten, benutzt werden. Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(2) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.

(3) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat der Fahrer den Fahrgast vor Beginn der Fahrt darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für den Teil der Fahrtstrecke außerhalb des Pflichtfahrgebietes frei zu vereinbaren ist. Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen.

(4) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes muss das Taxischild beleuchtet sein, wenn keine Fahraufträge ausgeführt werden. Bei Durchführung eines Fahrauftrages muss die Beleuchtung des Taxischildes ausgeschaltet sein.

§ 7 Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Die Unternehmer und ihre Taxifahrer sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Fahrpreisanzeigers verantwortlich. Jede Störung ist sofort zu beheben. Jede Störung des Fahrpreisanzeigers und ihre Behebung sind jeweils unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu zu melden.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt für die etwaige Leerfahrt und die Fahrt mit den Fahrgästen nach den zurückgelegten Kilometern berechnet. Für jeden zurückgelegten Kilometer werden berechnet:

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs I 1,20 €

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs II 2,50 €

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs III 1,30 €

bei einer Fahrt im Sinne des Tarifs IV 2,70 €

(3) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird eine Wartezeit bis zu 5 Minuten nicht berechnet; übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so darf für jede Minute der Wartezeit ein Entgelt von 0,70 € berechnet werden.

§ 8 Sondervereinbarungen

Der Abschluss von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich mit Dauerkunden ist entsprechend des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Die Sondervereinbarungen sind der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ostallgäu durch Vorlage einer Abschrift unverzüglich anzuzeigen. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach eingegangener Anzeige seitens des Landratsamtes widersprochen wird.

§ 9 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Taxifahrer hat jeweils den streckenmäßig kürzesten, ggf. nach Vereinbarung mit dem Fahrgast den verkehrsgünstigsten Weg zum Fahrtziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes wünscht (§ 38 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft -).

(2) Die in dieser Verordnung oder in den nach § 8 genehmigten Sondervereinbarungen festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 39 Abs. 3 PBefG nicht über- oder unterschritten werden. Sie sind allen Fahrgästen gleichmäßig zu berechnen.

(3) Der Taxifahrer hat seinen Fahrgästen auf Verlangen jeweils eine Quittung über die bezahlten Beförderungsentgelte auszuhändigen.

Diese Quittung muss mindestens enthalten:

a) eine aufgeschlüsselte Zusammenstellung des berechneten Beförderungsentgelts,

b) das amtliche Kennzeichen des Taxis,

c) die Orte, an denen der Fahrpreisanzeiger bei der Fahrt ein- und ausgeschaltet worden ist.

(4) Der Taxifahrer hat nach § 10 BOKraft eine Fertigung dieser Verordnung auf jeder Fahrt mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3c, Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Taxiunternehmer oder -fahrer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 4 Satz 2 die Kenntlichmachung der eingesetzten Taxen beim

Linienersatzverkehr im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) nicht vornimmt.

2. entgegen der Vorschrift des § 3 dort festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält.

3. entgegen den Vorschriften der 4er 4 und 6 die dort vorgesehenen Entgelte für Wartezeiten sowie für die Beförderung von Gepäck und Kleintieren nicht erhebt.

4. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 1 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet nicht den Gesamtfahrpreis fordert, der auf dem Fahrpreisanzeiger entsprechend dieser Verordnung angezeigt wird, keinen geeichten Fahrpreisanzeiger benutzt, den

Fahrpreisanzeiger nicht so anbringt, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit ablesen kann oder den Fahrpreisanzeiger bei Dunkelheit nicht beleuchtet.

5. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet.

6. entgegen § 6 Abs. 3 das Entgelt vereinbart.

7. entgegen der Vorschrift des § 6 Abs. 4 das Taxischild nicht beleuchtet oder bei Ausführung eines Fahrauftrages die Beleuchtung nicht ausschaltet.

8. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht sofort behebt bzw. nicht unverzüglich der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Ostallgäu

meldet.

9. entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers das Beförderungsentgelt berechnet.

10. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt, es sei denn, der Fahrgast hat etwas

anderes bestimmt.

11. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 die in dieser

Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet oder nicht allen Fahrgästen gleichmäßig

berechnet.

12. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 3 seinen Fahrgästen auf Verlangen eine vollständige Quittung über das bezahlte

Beförderungsentgelt nicht auszuhändigt.

13. entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 4 eine Fertigung dieser Verordnung nicht auf jeder Fahrt mitführt und sie den

Fahrgästen auf Verlangen vorzeigt.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis

Ostallgäu vom 01.06.2022 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 22.07.2024

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Ostallgäu „Senioren- und Pflegeheime des Landkreises Ostallgäu“ vom 12.07.2024

Aufgrund der Art. 17 Satz 1, Art. 76 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), erlässt der Landkreis Ostallgäu folgende 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Ostallgäu „Senioren- und Pflegeheime des Landkreises Ostallgäu“

Art. 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Ostallgäu „Senioren- und Pflegeheime des Landkreises Ostallgäu“ vom 16.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu Nr. 34 vom 22. Dezember 2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Senioren- und Pflegeheime des Landkreises Ostallgäu“ beträgt 13.652.990,29 Euro. Das Stammkapital entspricht der Eigenkapitalposition Nr. 1 der zum 01.01.2023 erstellten Eröffnungsbilanz.“

2. Im letzten Teilsatz von § 5 Abs. 3 werden die Verweisungen in den Klammern nach Werkausschuss, Kreistag und Landrätin redaktionell angepasst:

„soweit nicht der Werkausschuss (§ 6) der Kreistag (§ 7) oder die Landrätin (§ 8) zuständig ist.“

3. Nach § 5 Abs. 3 wird die Nummerierung der Absätze mit Abs. 4 bis 8 fortgesetzt. Die derzeitige Fassung, in der diese Absätze mit 2 bis 6 nummeriert sind, wird entsprechend geändert.

4. Zu Beginn von § 6 Abs. 3 werden die Verweisungen in den Klammern nach Werkleitung, Kreistag und Landrätin redaktionell angepasst:

„Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 5), der Kreistag (§ 7) oder die Landrätin (§ 8) zuständig ist, insbesondere über...“

5. Bei § 6 Abs. 3 lit. j werden die Verweisungen in den Klammern nach Kreistag, Landrätin und Werkleitung, redaktionell angepasst:

„Personalangelegenheiten (Art. 38 Abs. 1 LkrO), soweit nicht der Kreistag (§ 7), die Landrätin (§ 8) oder die Werkleitung (§ 5) zuständig ist.“

6. In § 10 Abs. 2 wird die Verweisung in Klammer nach „Zwischenberichte“ von § 4 Abs. 6 in § 5 Abs. 6 geändert.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Marktoberdorf, den 24.07.2024

Maria Rita Zinnecker, Landrätin

Durch die digitale Unterschrift können an diesem pdf-Dokument keine Änderungen mehr vorgenommen werden.